



Foto: Olesia Bilkei – fotolia.com

A bis Z PiB-Patenschaften

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH
Bahnhofstraße 28 - 31 • 28195 Bremen
Telefon: 0421 9588200 • Telefax: 0421 958820 - 45
E-Mail: info@pib-bremen.de • www.pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.
Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus)

Geschäftsführung:

Judith Pöckler-von Lingen
Amtsgericht Bremen HRB 20483 HB
Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN DE95 2905 0101 0001 6444 18 • Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB Abteilungen Patenschaften und Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

Juli 2026

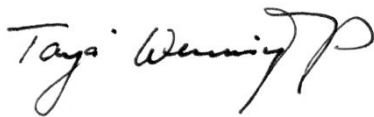
Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

dieses A bis Z will Ihnen helfen, auf häufige Fragen einfache Antworten zu finden. Die Broschüre wird regelmäßig aktualisiert und Ihnen zu Beginn der Zusammenarbeit ausgehändigt. Als Handreichung unterstützt sie Ihr Engagement für ein Patenkind. Aber sie kann und soll den Kontakt zur PiB-Fachberatung keinesfalls ersetzen.

Die Fachberatung ist für alle Ihre Fragen gerne da und zuständig. Sie nimmt auch Ihre Hinweise und Ergänzungsvorschläge für dieses A bis Z entgegen. Denn manchmal möchte man ja einfach nur schnell mal nachschlagen ...

Auf eine gute Zusammenarbeit

A handwritten signature in black ink, reading 'Tanja Wenningkamp'. The signature is written in a cursive, flowing style with a large, stylized 'P' at the end.

Tanja Wenningkamp
Abteilungsleitung Patenschaften

Inhalt

Der schnelle Weg zur gewünschten Info: Einfach Begriff anklicken und direkt zur Seite springen.
Ein Klick auf [zurück](#) am Seitenende bringt Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

A bis Z, Aktualisierungen	5
Amt für Soziale Dienste (AfSD)	5
Aufsichtspflicht	5
Aufwandsentschädigung	5
Beihilfe	5
Betreuungsvereinbarung	5
Beschwerdewege	6
Brandmelder/ Rauchmelder	6
Casemanagement	6
Datenschutz	6
Fachliche Begleitung der Patenschaft durch PiB	7
Führungszeugnis, erweitert (nach Bundeszentralregistergesetz BZRG § 30 a)	7
Gesetzliche Grundlagen	7
Haftplichtversicherung	7
Hilfeplanung und Hilfeplan	7
Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)	8
Information und Zusammenarbeit	8
Internet, Soziale Medien	8
Jugendamt (AfSD)	8
Kinder- und Jugendnotdienst Bremen, Telefon 6 99 11 33	8
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	8
Kinderschutz	9
Krankenversicherung von Patenkindern	9
Literatur	9
Notfall beim Patenkind	9
Patenschaft	9
Patenschaft, Ziel	9
PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH	10
PiB, Bildungszentrum (BiZ)	10
PiB, Fachberatung	10
PiB, Freundeskreis e. V.	10
PiB, Gruppenangebote für Pflege- und Patenkinder	10
PiB, Spenden	10
Trägerbericht	11
Unfallversicherung	11
Versicherungen	11
Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	11
Zuständigkeit des Jugendamtes/Sozialdienstes	11
 Anhang	 12
Abkürzungen	12
Adressen	12
Gesetzliche Grundlagen	14

A bis Z

PiB-Patenschaften

A

A bis Z, Aktualisierungen

Diese Broschüre wird fortlaufend aktualisiert. Wir bitten dies zu berücksichtigen. Wichtige Adressen finden Sie am Ende des alphabetischen Verzeichnisses.

Amt für Soziale Dienste (AfSD)

Das Amt für Soziale Dienste Bremen erfüllt die Aufgaben eines ⇒ Jugendamtes. Zuständig für Patenschaften sind folgende Bereiche:

- Ggf. Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft: Amtsvormünder oder Amtspfleger*innen sind die gesetzlichen Vertretungen des Kindes in den Bereichen, in denen das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge entzogen hat.
- Casemanagement bezeichnet die Mitarbeitenden im Sozialdienst Junge Menschen des AfSD, die Jugendhilfemaßnahmen u. a. Patenschaften planen und umsetzen und für das Kind und seine Familie zuständig sind ⇒ Casemanagement.
- Wirtschaftliche Jugendhilfe: ist zuständig für die Berechnung und Zahlung finanzieller Leistungen ⇒ Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Aufsichtspflicht

Eine Person ist aufsichtspflichtig, wenn ihr Minderjährige zur Erziehung oder Betreuung anvertraut sind. Die Aufsichtspflicht kann sich aus Gesetz oder Vertrag bzw. Vereinbarung ergeben (z. B. durch die Betreuungsvereinbarung der Patenschaft). Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Durch die Aufsichtspflicht soll der Minderjährige vor Schäden bewahrt werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass andere Menschen durch den Minderjährigen einen Schaden erleiden. Entscheidend ist dabei, welche Gefahren durch die unbeaufsichtigte Aktivität des Minderjährigen entstehen können, sowie durch Alter und Verständigkeit des Kindes.

Aufwandsentschädigung

Eine Patenschaft wird mit einer Aufwandsentschädigung durch das Amt für Soziale Dienste vergütet. Dabei zählt ein Monat pro Jahr als Urlaubsmonat. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus Sachaufwendungen (z. B. Verpflegung, Mobiliar, Verbrauchskosten wie Miete, Wasser, Strom) und aus der Anerkennung für die Förderleistung der Patenfamilie zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist nicht steuerpflichtig. Wer Arbeitslosengeld II bezieht, hat einen monatlichen Freibetrag von 200 €.

B

Beihilfe

Zu Beginn einer Patenschaft kann je nach Umfang der Patenschaft eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung für Bett und Bettzeug beantragt werden. Der Antrag wird von der PiB-Fachberatung an das Amt für Soziale Dienste geleitet.

Betreuungsvereinbarung

Zu Beginn der Patenschaft wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern, den Paten und PiB (vertreten durch die vermittelnde Fachberatung) geschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung sind die Leistungen und Pflichten des Trägers PiB und die Leistungen und Pflichten der Patenpersonen beschrieben. Die Betreuungsvereinbarung enthält wesentliche Absprachen zur Gestaltung der Zusammenarbeit.

Beschwerdewege

Je nach dem über wen eine Beschwerde erfolgen soll, gibt es unterschiedliche Wege und Möglichkeiten. Sinnvoll ist es, sich zuerst immer an die betreffende Person zu wenden, falls dies nicht zu Veränderungen führt, ist es sinnvoll die Vorgesetzten zu informieren.

Darüber hinaus können Beschwerden in Bezug auf das AFSD an die Beschwerdestelle im AfSD:

Tel. 361-8802, E-Mail: *Beschwerdemanagement@afsd.bremen.de* gegeben werden. Beschwerden in Bezug auf PiB können über die PiB-Internetseite unter PiB-Meinung geäußert werden.

Des Weiteren gibt es die Möglichkeit, sich an das **BeBeE**, Bremer Beratungsbüro für Erziehungshilfen, Tel. (0421-526321-0), Rembertistraße 32, 28203 Bremen, zu wenden.

Brandmelder/ Rauchmelder

Zum Auslösen des Alarms im Falle eines Brandes sind Rauchmelder in allen Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. In Wohnungen sollen die Melder in einem zentral gelegenen Raum, zum Beispiel in den Fluren und auf jeden Fall im Kinderzimmer und im Schlafzimmer montiert werden, in mehrstöckigen Häusern jeweils in jeder Etage.

C

Casemanagement

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste werden als Casemanagerinnen bzw. Casemanager bezeichnet. Sie sind u. a. zuständig für die Planung und Umsetzung der Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Patenschaft und der weiteren Perspektiv- und Hilfeplanung. Innerhalb Bremens richtet sich die Zuständigkeit des Casemanagements nach dem Wohnort des Patenkindes.

D

Datenschutz

PiB – Pflegekinder in Bremen nimmt den Schutz und die damit verbundene Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten sehr ernst. PiB-Mitarbeitende tun dies aus Überzeugung und weil sie an die geltenden Datenschutzgesetze gebunden sind.

Die Kinder, die PiB begleitet, sind besonders schutzbedürftig. Das gilt auch für alle Informationen rund um die Kinder, um deren Familien und um die Pflege- bzw. Patenfamilien. Sie alle werden, mit ihrer Kenntnis von vielen Zusammenhängen und durch ihre Aufgaben, in gewisser Weise auch Geheimnisträger. Darum ist die Verschwiegenheit aller besonders wichtig. Zudem gilt, dass die Weitergabe von persönlichen Daten und von Informationen über Dritte nicht erlaubt ist, es sei denn, die Person hat der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt.

Wie Pflege- und Patenfamilien sind auch alle Kooperationspartner in der Ausübung ihrer Tätigkeit an das Datenschutzgesetz gebunden und unterliegen der Schweigepflicht. Zugleich übernehmen sie eine verantwortungsvolle und schwierige Aufgabe und haben verständlicherweise das Bedürfnis sich auszutauschen. Im Grundsatz sollten Informationen über Dritte nur wenn nötig, und ohne Zustimmung nur anonymisiert weitergegeben werden, so dass Rückschlüsse auf Personen nicht möglich sind. Im Alltag, wenn Verschwiegenheit nicht immer im vollen Umfang möglich ist, gilt der Grundsatz der Daten- und Informationssparsamkeit (z. B. in der Supervisionsgruppe, bei Umgängen in den Familiencafés und in Kursen des Bildungszentrums).

Der Schutz der Informationen ist ein Schutz des gegenseitigen Vertrauens: Ohne Informationen können wir alle, PiB und die uns verbundenen Menschen, unsere Aufgabe nicht erfüllen. Ohne Vertrauen ist es aber auch nicht möglich.

F

Fachliche Begleitung der Patenschaft durch PiB

Die kontinuierliche, fachliche Begleitung einer Patenschaft ruht auf den drei Säulen

- individuelle Beratung durch die persönliche PiB-Fachberatung
- Beratungsgruppe des PiB-Bildungszentrums für Paten
- kontinuierliche Weiterbildung über das Kurssystem des PiB-Bildungszentrums

Paten finden Informationen über die Angebote des PiB-Bildungszentrums im halbjährlich zugesandten Programm des PiB-Bildungszentrums, im Newsletter „PiB-Post“ und im Internet unter www.pib-bremen.de. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PiB-Bildungszentrums sowie der PiB-Fachberatung für persönliche Empfehlungen zur Verfügung.

Führungszeugnis, erweitert (nach Bundeszentralregistergesetz BZRG § 30 a)

Paten sind gesetzlich verpflichtet, für sich und alle in ihrem Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahre (außer für Pflegekinder) ein erweitertes, polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies geschieht das erste Mal in Zusammenhang mit der Bewerbung bei PiB. Danach ist nach Ablauf von jeweils fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis erforderlich. In beiden Fällen erhalten Paten die entsprechenden Vordrucke sowie Informationen über den Ablauf bei PiB. Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Paten wenden sich damit an die für sie zuständigen Meldebehörden (bzw. BürgerServiceCenter). Da das Wirken von Paten im öffentlichen Interesse liegt, müssen für die Ausstellung von Führungszeugnissen keine Gebühren gezahlt werden.

Sind im Führungszeugnis irgendeiner im Haushalt lebenden Person Neueinträge zu erwarten, sind Paten und andere Haushaltsangehörige verpflichtet, die zuständige Fachberatung bei PiB umgehend darüber zu informieren.

G

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Hilfeauftrag gegenüber Eltern und deren Kindern sowie für Pflegeeltern beschreibt der Gesetzgeber im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). ⇒Anhang, Gesetzliche Grundlagen

H

Haftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Patenschaft, ob Ihre Haftpflichtversicherung Schäden, die durch das Patenkind während der Patenzeit entstanden sind, abgedeckt. Dies geschieht über die sog. Tagesmutter-Klausel. Haben Sie keine Versicherung, so greift die Haftpflichtversicherung der Sorgeberechtigten. Besteht auch hier kein Versicherungsschutz, wird PiB die Schadensregulierung prüfen. Schäden, die durch ein Patenkind entstehen oder die dem Kind entstanden sind, sollen jedoch in jedem Fall umgehend bei der PiB-Fachberatung oder ihrer Vertretung gemeldet werden, um über die Schadensregelung zu beraten.

Hilfeplanung und Hilfeplan

Zu Hilfeplangesprächen (gem. § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan) lädt das zuständige ⇒ Casemanagement ein. Daran beteiligt werden die Eltern, ggf. der Vormund oder das Amt, ggf. die PiB-Fachberatung und ggf. die Paten sowie das Patenkind. Im Hilfeplangespräch werden alle wichtigen Aspekte, Fragen und Besonderheiten der Hilfeplanung erörtert, wie z. B. der Anlass der Hilfe, die Beschreibung des aktuellen Bedarfs des Kindes und daran gekoppelte Förderungsaspekte, etc. Das Casemanagement schreibt u. a. die erarbeiteten und verabredeten Absprachen und die entwickelten Ziele und hält sie im Hilfeplan fest. Der Hilfeplan wird dann von allen Beteiligten unterschrieben und an diese verteilt.

Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 SGB VIII)

Personensorgeberechtigte, d.h. – meist die Eltern, gegebenenfalls ein Vormund oder Pfleger, haben gegebenenfalls einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Grundlage für das Gewähren entsprechender Angebote ist das Hilfeplanverfahren, in dem sowohl die Sorgeberechtigten, die Kinder oder Jugendlichen sowie das Jugendamt beteiligt sein müssen.

Information und Zusammenarbeit

Es ist normal, dass es auch in Patenschaften zu Krisen und belastenden Situationen kommen kann. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Deshalb ist ein wichtiges Ziel in der Beratung von Patenfamilien, ein Vertrauensverhältnis zwischen der Fachberatung und den Mitgliedern der Patenfamilie aufzubauen. Dies ist die Basis dafür, dass auch verunsichernde, kritische Situationen miteinander besprochen und Lösungen erarbeitet werden können. Patenfamilien haben ein Recht auf Beratung, aber auch die Verpflichtung im Rahmen der Hilfeplanung mitzuwirken (§ 37 b (3) SGB VIII).

Es ist zudem erwünscht, dass Pat*innen ihre PiB-Fachberatung über Ereignisse und Veränderungen innerhalb der Patenschaft sowie ihrer eigenen häuslichen oder familiären Situation informieren, die Auswirkungen auf das Gelingen der Patenschaft haben könnten.

Internet, Soziale Medien

Auch im Internet müssen die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte des Patenkindes, seiner Familie und der Paten gewahrt sein ⇒ Datenschutz. Um die Privatsphäre des Kindes zu schützen, dürfen Fotos und Informationen über das Patenkind nicht auf öffentlichen Seiten oder in sozialen Netzwerken eingestellt werden. Zu bedenken ist: wer die Fotos sieht, wie lange sie im Netz sind, an welchen Stellen sie verbleiben oder wofür sie von Dritten verwendet werden, ist nicht kontrollierbar. Auch muss bedacht sein, dass die Kinder selbst die Veröffentlichung ihrer Kinderbilder später missbilligen könnten.

J

Jugendamt (AfSD)

Das Jugendamt ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Es ist fallführend für das Kind, dessen leibliche Eltern und die Patenschaft zuständig. Das Jugendamt kann Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen. In Bremen ist dies der Fall. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Bremen und „PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH“ beschreibt die jeweiligen Aufgaben der beiden Träger. Kernaufgaben von PiB sind demnach die Suche nach Patenfamilien, die Vermittlung und die Begleitung der Patenschaft, die Kompetenzeinschätzung geeigneter Bewerber*innen, die Qualifizierung von Pat*innen sowie die Beratung aller Beteiligten an der Patenschaft.

K

Kinder- und Jugendnotdienst Bremen, Telefon 6 99 11 33

Über den Kinder- und Jugendnotdienst ist das Bremer Jugendamt rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichbar. In Notsituationen, die das Patenkind betreffen, kann darüber jederzeit eine Unterstützung und Entscheidung durch das Jugendamt erreicht werden.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Das Kinder und Jugendstärkungsgesetz ist die Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuches VIII, in dem die Rechte und Leistungen für Familien und Kinder geregelt sind. Das KJSG hat das Ziel, Kinder und Jugendliche in Jugendhilfemaßnahmen oder Einrichtungen der Erziehungshilfe zu stärken und den Kinderschutz zu verbessern sowie die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern. Es ist der Grundstein für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelegt worden.

Kinderschutz

Der Begriff des Kinderschutzes umfasst alle rechtlichen Regelungen und Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern dienen. Sie zielen darauf ab, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohlvernachlässigung und Kindesmisshandlung in unterschiedlichen Lebensbereichen abzuwenden. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe hat PiB die Aufgabe und Selbstverpflichtung, den Schutz von Kindern zu gewährleisten. Den rechtlichen Rahmen bildet der Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII).

PiB hat den gesetzlichen Auftrag (§ 37 SGB b VIII), eine Kinderschutzkonzeption vorzuhalten. Sie beschreibt, wie der Träger den Kinderschutz in Paten- und Pflegefamilien gewährleistet.

Krankenversicherung von Patenkindern

Patenkinder sind in der Regel über ihre Eltern krankenversichert. Kommt es zu einer längeren Aufnahme des Patenkindes bei den Paten, unterstützt die Fachberatung in allen notwendigen Schritten. Während einer Krisenzeit der Eltern sind Pat*innen gebeten, die Fachberatung über jede längere Aufnahme des Patenkindes zu informieren.

L

Literatur

PiB bietet Patinnen und Paten sowie Pflegefamilien eine kleine Fachbibliothek zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen zur Pflegekinderhilfe, einschließlich Kinder- und Jugendbüchern. Die Bibliothek wird durch den Empfang (Bahnhofstraße), verwaltet. Darüber hinaus kooperiert PiB mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder, das im Internet eine deutschlandweit einmalige Bibliografie zugänglich macht ⇒ Adressliste im Anhang.

N

Notfall beim Patenkind

In einem Notfall sind Ärzte gehalten, ohne Vorlage einer Einwilligung der Personensorgeberechtigten zu handeln. Die Inhaber der elterlichen Sorge und PiB sind in diesem Fall von der Patenfamilie umgehend zu benachrichtigen. Vor Beginn einer Patenschaft bevollmächtigen die Personensorgeberechtigten die Paten, mit Hilfe eines Formulars, im Notfall einen Arzt aufzusuchen.

P

Patenschaft

Eine Patenschaft ist ein professionell begleitetes, niedrighschwelliges Angebot für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, die bei ihren psychisch belasteten oder kranken Müttern, Vätern oder seltener bei beiden Elternteilen aufwachsen. Patenschaften werden auch für Kinder eingerichtet, deren Personensorgeberechtigte sich in belastenden Lebenssituationen befinden. Patenschaften sind, im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, ein befristetes ergänzendes Angebot für Kinder zur Entlastung und Stabilisierung des Familiensystems. Über die Gewährung dieser Hilfe entscheidet das Amt für Soziale Dienste. PiB vermittelt und begleitet Patenschaften in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und mit freien Trägern der Jugendhilfe. Alle Patinnen oder Paten, die Kinder begleiten, werden zuvor durch das PiB-Bildungszentrum qualifiziert.

Patenschaft, Ziel

Die Kinder erleben in einer Patenschaft Kontinuität, Aufmerksamkeit und Unterstützung. Dies fördert ihre gesunde und positive Entwicklung. Sie erleben bei der Patenfamilie einen ganz normalen Alltag, unbelastet von der Situation/ Krankheit der Eltern oder können gezielt Aktivitäten unternehmen, die z. B. die Eltern nicht abdecken können. Die Eltern sind grundsätzlich in der Lage, für die Kinder zu sorgen,

erfahren jedoch durch eine Patenschaft Entlastung. Für jedes Kind werden individuelle Ziele in der jeweiligen Betreuungsvereinbarung festgehalten. ⇒ Patenschaft

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

PiB ist Bremens Adresse für Pflegekinder und Familien, für Patenschaften und Kindertagespflege. Fachkräfte der familienorientierten Jugendhilfe beraten und qualifizieren bei PiB Menschen, die Kinder und Jugendliche für kurze oder lange Zeit bei sich aufnehmen. PiB begleitet die Kinder und Familien auf ihrem neuen Weg. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt. PiB ist ein freier und gemeinnütziger Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die GmbH hat drei gleichberechtigte Gesellschafter: den Caritasverband Bremen e. V., den DRK Kreisverband Bremen e. V. und den Verein Bremer Säuglingsheime (Hermann Hildebrand Haus). Diese engagieren sich als erfahrene Träger der Familien- und Jugendhilfe mit PiB für den weiteren Ausbau der bremischen Kindertagespflege und für Kinder, die in einer zweiten Familie einen neuen Lebensmittelpunkt finden. Ein Kooperationsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch das AfSD, und PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung im Auftrag der Gesellschafter, regelt seit 2002 die Durchführung aller Aufgabenbereiche von PiB. Der Kooperationsvertrag wurde 2012 in einen Kooperationsfolgevertrag umgewandelt.

PiB, Bildungszentrum (BiZ)

Das PiB-Bildungszentrum ist die zentrale Fortbildungseinrichtung für Familien, die ein Pflege- oder Patenkind betreuen bzw. mit ihm leben oder sich darum bewerben. In diesem Sinne konzipiert und organisiert das BiZ Veranstaltungen zur Erstinformation, Qualifizierungen mit Grund- und Aufbaukursen sowie Fortbildungen, die für alle Pflegeformen der gemeinnützigen PiB GmbH verpflichtend sind. Darüber hinaus ist das BiZ auch für Gruppenangebote für Pflege- und Patenfamilien und für Pflege- und Patenkinder zuständig. Das Bildungsprogramm ist auf www.pib-bremen.de einzusehen und online zu buchen.

PiB, Fachberatung

In der Abteilung Patenschaften arbeiten Fachkräfte, die die Beteiligten individuell und bedarfsgerecht begleiten. Die jeweiligen Fachkräfte sind besonders qualifiziert, eine auf das Angebot zugeschnittene Beratung und Begleitung zu gewährleisten. Für die positive Entwicklung der Patenschaft ist eine gute Kooperation zwischen Patinnen und Paten, PiB-Fachberatung, den Eltern und auch dem PiB-Bildungszentrum wesentlich.

PiB, Freundeskreis e. V.

Der gemeinnützige PiB Freundeskreis e. V. wurde im Jahr 2014 gegründet, um Paten und Pflegekinder im Bedarfsfall auf besondere Weise fördern zu können. Vorstand und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jede Person, die das Vereinsziel fördern möchte, ist als Mitglied willkommen. Bislang wurden eingeworbene Spenden und Mitgliedsbeiträge für verschiedene fortlaufende Angebote eingesetzt. Informationen zum Verein finden Interessierte auch auf www.pib-bremen.de/Spenden.

PiB, Gruppenangebote für Pflege- und Patenkinder

In vielen Feldern kooperiert PiB mit anderen Organisationen und Unternehmen, die die Arbeit von PiB unterstützen und fördern. Am deutlichsten sichtbar werden diese oft langfristigen Partnerschaften in der Kooperation für Kinderaktivitäten, die zu einem großen Teil aus Spenden finanziert werden. Unsere Partnerinnen und Partner stellen PiB aber auch andere Ressourcen wie Zeit oder besondere Räumlichkeiten zur Verfügung. Davon profitieren PiB-Kinder- und Jugendkurse. Für diese wirbt PiB zusätzlich Spenden ein. PiB-Partner sind im Programm des PiB-Bildungszentrums ausgewiesen.

PiB, Spenden

PiB ist als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt. Die Arbeit von PiB gilt als förderungswürdig und Spenden an PiB können von der Steuer abgesetzt werden. Um Transparenz herzustellen, enthält jeder PiB-Jahresbericht eine Darstellung über den Umfang und die Nutzung der eingegangenen Spenden.

Für das Fundraising kooperieren das PiB-Bildungszentrum (⇒PiB, Gruppenangebote für Pflege- und Patenkinder) und die PiB-Öffentlichkeitsarbeit.

T

Trägerbericht

Die PiB-Fachberaterinnen und -berater schreiben regelmäßig einen Bericht zu den im Hilfeplan formulierten Zielen. Der Trägerbericht soll in Abstimmung mit den in der Hilfeplanung aufgeführten Personen die Zielerreichung und den Hilfeplanverlauf dokumentieren. Dieser Bericht ist verpflichtend und geht an das zuständige Casemanagement, sowie die daran beteiligten Personen. Er bildet die Grundlage für das jährlich oder halbjährlich stattfindende Hilfeplangespräch (⇒ Hilfeplan).

U

Unfallversicherung

Jedes Kind, das nach § 23 SGB VIII von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bezuschusst wird, ist in der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen (⇒Adressliste im Anhang) versichert. Patenfamilien sind verpflichtet, bei einem Unfall sofort PiB und die Unfallkasse zu informieren (§ 23 SGB VIII, § 128 SGB VII). Die Patenfamilien sind über den Träger der Freien Wohlfahrtspflege gesetzlich und derzeit beitragsfrei unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII).

V

Versicherungen

⇒ Haftpflichtversicherung

⇒ Unfallversicherung

W

Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist eine Abteilung des AfSD. Für den Bereich Patenschaften ist sie zuständig für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Bei Problemen und Fragen in Bezug auf die Auszahlung, kontaktieren Sie bitte Ihre Fachberatung.

Z

Zuständigkeit des Jugendamtes/Sozialdienstes

Grundsätzlich zuständig für die Planung und Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme ist das Jugendamt (AfSD) am Wohnort der Eltern des Patenkindes. Dies bedeutet, dass sich die behördliche Zuständigkeit ändert, wenn die Eltern umziehen.

Anhang

Abkürzungen

AfSD	Amt für Soziale Dienste
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII
WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe

Adressen

Amt für Soziale Dienste

Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Sozialzentrum 1 (Blumenthal, Vegesack, Burglesum), Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen

Sozialzentrum 2 (Gröpelingen, Walle), Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen

Sozialzentrum 3 (Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff), Rembertiring 39, 28203 Bremen

Sozialzentrum 4 (Neustadt, Huchting, Obervieland) Große Sortillienstraße 2-18, 28199 Bremen

Sozialzentrum 5 (Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe), Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen

Sozialzentrum 6 (Hemelingen, Osterholz), Pfalzburger Straße 69 a, 28207 Bremen

Steuerungsstelle Inobhutnahme, ION, Breitenweg 29-33, 28195 Bremen, Telefon 361-8579 oder 361-8845

Amtsvormundschaft

Sozialzentrum 3 (Mitte)

Rembertiring 39, 28203 Bremen, Telefon 361-0 (Stadtvermittlung)

Bremer JungenBüro e. V.

Schüsselkorb 17/18, 28195 Bremen, Telefon 0421 59 86 51 60

E-Mail: info@bremer-jungenbuero.de, Internet: www.bremer-jungenbuero.de

Erziehungsberatungsstellen beim Amt für Soziale Dienste

Bremen Ost: Wilhelm-Leuschner-Straße 27, 28329 Bremen, Telefon 0421 361-3405

Bremen Nord: Meinert-Löffler-Str. 6a, 28755 Bremen, Telefon 0421 361-7800

Bremen Süd: Große Sortillienstr. 2-18, 28199 Bremen, Telefon 0421 361-79940

Bremen West, Mitte, Östliche Vorstadt, Findorff: Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen, Telefon 0421 361-8365

Familiennetz Bremen

Doventorstr. 6, 28195 Bremen, Telefon 0421 7908918,

E-Mail: info@familiennetz-bremen.de, Internet: www.familiennetz-bremen.de

Kinder- und Jugendnotdienst

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist in Bremen Tag und Nacht zu erreichen unter der

Telefon-Nummer 6 99 11 33.

<https://www.soziales.bremen.de/jugend-familie/kinderschutz-und-praevention/kinder-und-jugendnotdienst-2766>

Kinderschutzzentrum Bremen

Der Kinderschutzbund Landesverband Bremen

Schlachte 32, 28195 Bremen, Telefon 24011210, Internet: www.dksb-bremen.de

Kinderzentrum – Sozialpädiatrisches Institut

Friedrich-Karl-Straße 55, 28205 Bremen, Telefon 0421 497-75924, Fax 0421 497-2266,

E-Mail Spz@Klinikum-Bremen-Mitte.de, Internet:

www.gesundheitnord.de/krankenhaeuserundzentren/kbm/institute/sozialpaediatrischesinstitut.html

Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.

Stresemannstraße 78, 10963 Berlin, Telefon 030 210021-21,

E-Mail: info@kompetenzzentrum-pflegekinder.de,

Internet: www.kompetenzzentrum-pflegekinder.de

Kriminaldauerdienst der Polizei

Telefon 0421/ 362-1854/ oder -3888

In der Vahr 76, 28329 Bremen

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

Bahnhofstraße 28 - 31, 28195 Bremen, Telefon 0421 958820-0, Fax 0421 958820-45,

E-Mail: info@pib-bremen.de, Internet: www.pib-bremen.de

Schattenriss

Waltjenstraße 140, 28237 Bremen, Telefon 0421 617188, Fax 0421 617174,

E-Mail: info@schattenriss.de, Internet: www.schattenriss.de

Sozialpsychiatrischer Dienst – KID (Kriseninterventionsdienst)

Werktags von 17:00 bis 21:00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen von 8:30 bis 17:00 Uhr steht der Kriseninterventionsdienst (KID) für Notfälle zur Verfügung.

Telefon 0421 800 582 33 Internet: <https://www.gesundheitnord.de/kbm/diagnostische-und-therapeutische-bereiche/sozialpsychiatrischen-ambulanz-mitte.html>

Trauerland – Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e. V.

Schwachhauser Heerstr. 268a, 28359 Bremen, Telefon 0421 6966720, Fax 0421696672-99

E-Mail: info@trauerland.org, Internet: www.trauerland.org/

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen, Telefon 0421-350120, Internet: www.ukbremen.de

Vermisstenstelle der Polizei K 13

Telefon 0421/ 362-19110 (bis 18:00 Uhr zu erreichen)

Versicherungs- und Finanzkontor Friedrichs GmbH

Internet: www.versicherungskontor.net

www.familienhandbuch.de: Online-Familienhandbuch

www.familien-wegweiser.de: Staatliche Hilfen für Familien

www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf: Handbuch zur Kindeswohlgefährdung vom DJI mit Handlungsleitfaden

www.Netz-und-Boden.de: – Initiative für Kinder psychisch kranker Eltern, Berlin

www.soziales.bremen.de/jugend/landesjugendamt-70659: Landesjugendamt Bremen

www.kipkel.de: Förderkreis KIPKEL e. V., Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzbuch (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

§ 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

§ 72 a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 18 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.